

21. Dezember 2016

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Simone Brander (SP)
und Pascal Lamprecht (SP)
und ~~...~~ Mitunterzeichnenden

Mit StRB Nr. 0990/2016 vom 7. Dezember 2016 hat der Stadtrat mit dem Erlass eines Reglements über den Pilotversuch Bodycam bei der Stadtpolizei eine rechtliche Grundlage für den Pilotversuch geschaffen. Weder das kantonale Recht – v. a. das Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) – noch Erlasse der Stadt Zürich enthalten genügend bestimmte Normen, um den Einsatz von Bodycams rechtlich genügend abzustützen. Die Datenschutzverordnung der Stadt Zürich vom 25. Mai 2011 (DSV, AS 236.100) soll angeblich genügend Möglichkeit bieten, Daten trotz fehlender Rechtsgrundlagen im Rahmen eines Pilotprojekts zu bearbeiten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Art. 11 Abs. 2 der DSV besagt, dass «die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung von besonderen Personendaten erfordert und die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase zwingend erfordert». Die Erfüllung dieser Bedingung ist in einem schriftlichen Bericht nachzuweisen. Inwiefern kann der Bericht der Stadtpolizei aufzeigen, dass diese Erfordernisse erfüllt sind? Insbesondere bitten wir aufzuzeigen, ob und inwiefern die betroffenen Personen freiwillig entscheiden können, ob die Daten über sie bearbeitet werden oder nicht. Wir bitten darum, sowohl den Bericht der Stadtpolizei als auch die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten dieser Antwort beizulegen.
2. Weshalb erachtet der Stadtrat einen Alleingang bei der provisorischen Legiferierung in diesem heiklen Bereich des Polizeimassnahmerechts als gerechtfertigt?
3. Es stellt sich die Frage, ob der Ringspeicher mit einer Vorlaufzeit von bis zu 2 Minuten nicht grundsätzlich in Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 des Reglements steht («Die Polizei kündigt betroffenen Privatpersonen die Aufzeichnung mündlich an»). Inwiefern teilt der Stadtrat diese Bedenken? Weshalb sieht der Stadtrat keinen Widerspruch?
4. Auf welcher Grundlage entscheidet die Polizistin oder der Polizist, wann eine Situation genügend deeskaliert ist? Kann eine Möglichkeit geschaffen werden, wie diese Entscheidung nicht alleine bei dieser Person liegt (z. B. eine automatische Nachlaufzeit)?

S. Brander ~~P. Lamprecht~~ N. Schmid

M. Kurtulmus

H. Auf ~~...~~ S. ...

J. Rothmann ~~...~~ ...

~~...~~ Jorolka Frei ~~...~~ M. ...

W. R.

~~K~~

~~D~~

U. G.

~~B~~

~~C~~

~~M~~

~~H~~

H. Lucas

K. Rykas

A. Büchse
d

A. F.

M. W.

J. B.

~~F~~

~~A. B.~~

~~M~~

~~Felix R.~~

Gahr Krotz

A. J. T.

Elze

~~M~~